

# Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Dietmar Weihrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

# Fracking am Fallstein

Kleine Anfrage - KA 6/7684

# Vorbemerkung des Fragestellenden:

Einem Bericht der Volksstimme Magdeburg vom 24. Oktober 2012 zum Thema Fracking zufolge hat das Unternehmen BNK Petroleum in den vergangenen Monaten vorhandene Altdaten analysiert und bewertet.

# Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft

#### Frage 1:

Welche Unterlagen wurden dem Unternehmen vom Landesamt für Geologie und Bergwesen sowie anderen Landesbehörden zur Verfügung gestellt? Für welche anderen natürlichen und juristischen Personen besteht eine Berechtigung zur Einsichtnahme in diese Unterlagen bzw. zur Vervielfältigung dieser Unterlagen?

#### Frage 2:

Welche Informationen wie Bohrungsname, Schichtenverzeichnisse (Profile), Endteufen, Endhorizonte, stratigraphische Einheiten, Rechtswert und Hochwert, Geländehöhe, Ort, Bohrzeitpunkte enthalten diese Unterlagen?

#### Frage 3:

Welche dieser Informationen sind in der in das Internet eingestellten Landesbohrdatenbank und anderen Internetseiten des Landesamtes für Geologie und Bergwesen enthalten?

#### Antwort zu den Fragen 1, 2 und 3:

Von Seiten des Landesamtes für Geologie und Bergwesen (LAGB) erfolgte keine Bereitstellung von Unterlagen für das Unternehmen. Die Dokumentationen zu den Tiefbohrungen sind Eigentum von GDF SUEZ und nicht frei zugänglich.

# Frage 4:

Falls nicht alle Informationen, insbesondere Bohrdaten in den Gebieten der Stadt Osterwieck und der Gemeinde Nordharz, ins Internet eingestellt sind: Welche sachlichen Gründe sind hierfür jeweils maßgeblich?

#### Antwort zu Frage 4:

Dem LAGB liegen die Schichtenverzeichnisse von Bohrungen aus dieser Region in analoger Form vor. Die datenbankkonforme digitale Verschlüsselung mit den entsprechenden Symbolschlüsseln der geologischen Schichtdaten steht noch aus. Die Koordinaten dieser Bohrungen sind hingegen bisher teilweise digital erfasst und im Internet zugänglich.

#### Frage 5:

Ist das Eigentum an geologischen Daten einschließlich Bohrdaten des Landes Sachsen-Anhalt und anderer Eigentümer verkäuflich? Hat das Land das Eigentum an zuvor in seinem Eigentum befindlichen Bohrdaten bzw. Bohrergebnissen in den Jahren 2008 bis 2012 veräußert? Wenn ja, das Eigentum an den Bohrdaten von wie vielen Bohrstandorten (jeweilige räumliche Lag mit Ort und Koordinaten (Rechts- und Hochwert) bezeichnen) und zu welchen Zeitpunkten?

# Antwort zu Frage 5:

Das LAGB ist nicht Eigentümer der geologischen Daten von Bohrungen und kann diese mithin nicht verkaufen. Die Eigentumsrechte liegen beim Unternehmen, das die Bohrungen finanzierte.

#### Frage 6:

Welche Eigentümer von Bohrdaten im Gebiet der beiden genannten Gemeinden haben sich die Zustimmung zur Einsichtnahme in das Schichtenverzeichnis der jeweiligen Bohrungen vorbehalten?

#### Antwort zu Frage 6:

Die Dokumentationen zu den Tiefbohrungen sind Eigentum von GDF SUEZ und nicht frei zugänglich.

# Frage 7:

BNK Petroleum gibt an, dass Fracking in Sachsen-Anhalt nicht vorgesehen sei, weil man sich auf konventionelle Lagerstätten konzentriere. Teilt die Landesregierung diese Auffassung? Wird in konventionellen Lagerstätten das Fracking-Verfahren generell nicht angewendet? Wie wahrscheinlich ist es, dass in Sachsen-Anhalt das Fracking-Verfahren seitens der Firma BNK Petroleum nicht angewendet wird?

#### Antwort zu Frage 7:

BNK Deutschland GmbH hat mit Schreiben vom 25. Januar 2013 an das LAGB ihren Betriebsplanantrag für die zweidimensionalen reflexionsseismischen Messungen in dem Erlaubnisfeld Harz-Börde mit sofortiger Wirkung zurückgezogen. BNK Petroleum Inc. wird die Erdgassuche in dieser Region nicht weiter verfolgen.

#### Frage 8:

Informationen zu den Bergbauberechtigungen in Sachsen-Anhalt sind gegenwärtig weder auf den Internetseiten des Landesamtes für Geologie und Bergwesen noch im (nicht öffentlich zugänglichen) Raumordnungskataster enthalten. In anderen Bundesländern (z. B. Saarland: http://geoportal.saarland.de oder für Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen: http://www.lbeg.niedersachsen.de) sind Informationen über die räumliche Ausdehnung von Bergbauberechtigungen, deren Namen und Art (Bewilligung oder Eigentum) und den jeweiligen Rohstoff öffentlich zugänglich.

Gemäß Artikel 9 der Richtlinie 94/22/EG vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen veröffentlicht jeder Mitgliedstaat jährlich einen Bericht, der Angaben über die zur Prospektion, Exploration und Gewinnung freigegebenen Gebiete, die erteilten Genehmigungen und deren Zusammensetzung sowie über die in seinem Hoheitsgebiet vermuteten Vorkommen enthält. Dieser Bericht wird in Deutschland als Teil der jährlich vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie herausgegeben Dokumentation "Der Bergbau in der Bundesrepublik Deutschland" veröffentlicht. Außerdem veröffentlicht das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Niedersachsen Jahresberichte "Erdöl und Erdgas in der Bundesrepublik Deutschland" mit vergleichbaren Angaben.

Welche sachlichen, rechtlichen oder technischen Gründe sprechen aus Sicht der Landesregierung vor dem Hintergrund jeweils gegen eine Veröffentlichung der Daten zu Bergbauberechtigungen, ggf. beschränkt auf solche Bergbauberechtigungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 94/22/EG fallen, auf den Internetseiten des Landesamtes für Geologie und Bergwesen und gegen eine Aufnahme dieser Daten in das Raumordnungskataster?

#### Antwort zu Frage 8:

Bereits seit mehreren Jahren übergibt das LAGB im einjährigen Turnus Geofachdaten aus dem Bereich Bergbau (Bergbauberechtigungen) an das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (LVwA, Referat 309, Raumordnung und Landesentwicklung). Diese Geodaten sind Bestandteil des beim LVwA geführten Raumordnungskatasters.

Gegen eine Veröffentlichung der Bergbauberechtigungen im Land Sachsen-Anhalt auf der Internetseite des LAGB sprechen keine Gründe. Die Veröffentlichung dieser Daten durch das LAGB ist geplant und soll in diesem Jahr umgesetzt werden. Neben einer Karte mit den Bergbauberechtigungen soll eine entsprechende Tabelle mit weiteren Informationen zu den Berechtigungen (Feldesname, Bodenschatz, Feldesgröße, Gültigkeitsdauer) über das Internetportal des LAGB öffentlich zugänglich gemacht werden.

#### Frage 9:

Wann wird die Landesregierung nach 1998, 2002, 2005 und 2008 den nächsten Rohstoffbericht veröffentlichen?

#### **Antwort zu Frage 9:**

Der Druck des fünften Rohstoffberichtes erfolgte im Dezember 2012, die Veröffentlichung im Januar 2013.

# Frage 10:

Nach § 4 Lagerstättengesetz vom 4. Dezember 1934 müssen alle mit mechanischer Kraft angetriebenen Bohrungen zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten angezeigt werden. Nach § 5 Abs. 2 Lagerstättengesetz dürfen Bohr- und sonstige Gesteinsproben nur mit Erlaubnis der zuständigen geologischen Anstalt des Landes oder ihrer Beauftragten vernichtet werden; auf Anfordern sind sie der Anstalt zur Verfügung zu stellen. Dementsprechend sind die Bohrergebnisse mit Koordinaten und mit dem Lageplan nach Fertigstellung der Bohrung dem Landesamt für Geologie und Bergwesen digital zuzustellen. Wie erklärt die Landesregierung vor diesem Hintergrund, dass in der digitalen Landesbohrdatenbank im Internet für zahlreiche Bohrstandorte angegeben ist, dass keine Schichtenverzeichnisse vorhanden sind?

#### Antwort zu Frage 10:

Dem LAGB liegen ca. 210.000 Schichtenverzeichnisse von Bohrungen aus Sachsen-Anhalt vor. Die Koordinaten dieser Bohrungen sind vollständig digital erfasst. Für 160.000 Bohrungen erfolgte bisher auch die digitale Verschlüsselung der geologischen Schichtdaten. Diese Informationen sind in der Landesbohrdatenbank über das Internet zugänglich, sofern die einliefernde Einrichtung dem nicht zur Wahrung von Betriebsgeheimnissen widersprach. Die sonstigen analogen Bohrungsdokumentationen des LAGB werden kontinuierlich weiter digital verschlüsselt.

# Frage 11:

Für welche Rohstoffe bestehen gegenwärtig in Sachsen-Anhalt Bergbauberechtigungen für die Erkundung von Rohstoffen und in welcher Flächengröße (nach Rohstoffen gegliedert)?

# Frage 12:

Für welche Rohstoffe bestehen gegenwärtig in Sachsen-Anhalt Bergbauberechtigungen für die Gewinnung von Rohstoffen und in welcher Flächengröße (nach Rohstoffen und Art der Bergbauberechtigung gegliedert)?

#### Antwort zu den Fragen 11 und 12:

Flächenangaben für gültige Bergbauberechtigungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen im Land Sachsen-Anhalt (in km²):

Bodenschatz	Erlaubnisse (Aufsuchung)		Bewilligung (Gewinnung)		Bergwerks- eigentume (Gewinnung)	
	Anzahl	Fläche	Anzahl	Fläche	Anzahl	Fläche
Erdöl/Erdgas	1	3.401,1			4	1.135,0
Erze/Spate	1	549,5				
Sole/Erdwärme	1	47,9	11	627,9		
Braunkohle	1	81,4	16	24,7	16	329,2
Kali-/Steinsalze			13	100,6	15	831,5
Lockergestein			98	252,5	126	145,7
(Kies/Sand)						
Festgestein			31	19,5	36	40,5
Untergrund-			2	11,6	11	48,6
speicher						

# Frage 13:

Für welche der in den Antworten auf die Fragen 11 und 12 aufgeführten Rohstoffe werden nach gegenwärtiger Rechtslage im Jahr 2013 in Sachsen-Anhalt Feldesabgabe und für welche Förderabgabe erhoben?

# Frage 14:

Für welche der in den Antworten auf die Fragen 11 und 12 aufgeführten Rohstoffe, für die nach gegenwärtiger Rechtslage im Jahr 2013 in Sachsen-Anhalt keine Feldesabgabe bzw. keine Förderabgabe erhoben wird, wären diese Abgaben bergrechtlich zulässig?

## Antwort zu den Fragen 13 und 14:

Nach § 30 Bundesberggesetz (BBergG) hat der Inhaber einer Erlaubnis zur Aufsuchung bergfreier Bodenschätze jährlich eine Feldesabgabe zu entrichten. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Förderabgabe ist in § 31 BBergG geregelt, wonach der Inhaber einer Bewilligung jährlich für gewonnene bergfreie Bodenschätze eine Förderabgabe zu entrichten hat. Bergwerkseigentum gibt es derzeit im Land Sachsen-Anhalt nur in Form des über den Einigungsvertrag aufrechterhaltenen Bergwerkseigentums. Auf aufrechterhaltenes Bergwerkseigentum ist gemäß § 151 Abs. 2 BBergG keine Förderabgabe zu entrichten (§ 31 BBergG ist nicht anzuwenden).

Ab 1. Januar 2013 sind die Befreiungstatbestände der §§ 14, 15 Verordnung über die Feldes- und Förderabgabe (FörderAVO) entfallen, so dass in Sachsen-Anhalt nach gegenwärtiger Rechtslage für alle Bodenschätze Feldesabgabe und Förderabgabe zum Regelfördersatz in Höhe von zehn vom Hundert des Marktwertes zu entrichten sind. Die FörderAVO soll in diesem Jahr novelliert werden. Dabei ist eine so weitgehende Befreiung, die sich auf sämtliche Bodenschätze bezieht, wie sie bis zum 31. Dezember 2012 in Kraft war, nicht erneut vorgesehen. Insbesondere ist eine Befreiung von der Feldesabgabe nicht beabsichtigt.